

Droht Verbot von *Cortaderia selloana*?

Erweiterung der Unionsliste der invasiven Arten in Vorbereitung -*Cortaderia selloana* als Kandidat auf der Vorschlagsliste

Im Jahr 2023 wurde die Risikobewertung zu *Cortaderia selloana* abgeschlossen und diese Art als invasiv bewertet.

Der Ausschuss für Invasive Arten der EU (Committee on invasive alien species) bereitet nun die EU-Vorschlagsliste für die in einer Verordnung neu aufzunehmenden Arten vor, darunter auch *Cortaderia selloana*.

Nach Kenntnis des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) soll die nächste **Erweiterung der Unionsliste im Laufe des ersten Halbjahres 2025** beschlossen werden. Bei einzelnen invasiven Arten könnte das Inkrafttreten der Listung, wie schon mehrfach in der Vergangenheit umgesetzt, auf einen späteren Zeitpunkt terminiert werden. Eine Regionalisierung von invasiven Arten auf der Unionsliste ist durch die Vorgaben der EU-Verordnung Nr. 1143/2024 ausgeschlossen.

Der ZVG hatte sich, wie auch der Bund deutscher Staudengärtner (BdS) und die Internationale Stauden-Union (ISU), nochmals gegen eine Listung ausgesprochen, da *Cortaderia selloana* bereits verbreitet ist, vor allem in Südeuropa wie Spanien und Portugal als auch im Norden Frankreichs, der Normandie und der Bretagne.

Sollte der EU-Ausschuss sich für die Listung von *Cortaderia selloana* aussprechen, wird die EU-Kommission dann die Aufnahme über eine Rechtsverordnung prüfen und durchführen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU könnte dann in der zweiten Jahreshälfte 2025 erfolgen.

Wenn dies so erfolgt und **keine spezielle Übergangsfrist** vorgesehen wird, dann gilt:

Die Arten der Unionsliste unterliegen einem Produktions- und Vermarktungsverbot.

Aufgrund der sehr stringenten Regelungen gilt defacto ab Inkrafttreten der Listung ein sofortiges und generelles Verkaufs- und auch Produktionsverbot.

Sie dürfen nicht mehr kommerziell an den privaten Endverbraucher, auch nicht über Gartencenter oder andere Märkte, verkauft werden.

Sie dürfen nicht mehr kultiviert werden.

Sie dürfen nicht mehr befördert werden, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit der Beseitigung zu entsprechenden Einrichtungen befördert.

Sobald Näheres zu den Beschlüssen bekannt ist, werden wir informieren.